

16.10.2007

## Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Prostitutionsgesetzes in NRW schaffen!

#### I. In NRW fehlen landesrechtliche Regelungen

Am 01.01.2002 trat das „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten“, das sog. Prostitutionsgesetz (ProstG) in Kraft. Im Januar 2007 hat die Bundesregierung nach fünf Jahren ein erstes Fazit gezogen und den „Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten“ vorgelegt. Eine Unterrichtung des Frauenausschusses im Landtag NRW zu den Evaluationsergebnissen erfolgte am 09. März 2007 durch die Gutachterinnen Frau Prof. Dr. Kavemann und Frau Ass. Jur. Rabe.

Mit dem ProstG sollte Prostitution als Arbeit anerkannt, Arbeitsverträge ermöglicht und eine Sozialversicherung für Prostituierte erreicht werden. Erklärter Wille des Gesetzgebers war es, Prostitution vom Makel der Sittenwidrigkeit zu befreien, galt diese doch als Hauptursache für die rechtliche und soziale Benachteiligung von Prostituierten. Des Weiteren war es auch Intention des Gesetzes, kriminellen Begleiterscheinungen der Prostitution den Boden zu entziehen.

Durch das ProstG können sexuelle Dienstleistungen als legales Rechtsverhältnis ausgestaltet werden. Nach Informationen aus Beratungsstellen ist die praktische Umsetzung dieser Absicht derzeit vielerorts noch mit großen Schwierigkeiten behaftet. Legale Beschäftigungsverhältnisse setzen voraus, dass Betriebe angemeldet und konzessioniert, Verträge geschlossen und Einnahmen versteuert werden. Das wiederum erfordert ein praktikables Reglement und Rechtssicherheit für die Beteiligten. Die Betroffenen müssen über Rechte und Pflichten informiert und unterstützt werden. Davon ist NRW in der Umsetzung allerdings heute noch weitgehend entfernt. Immer wieder erhalten Beteiligte widersprüchliche Informationen: In der einen Kommune sollen Prostituierte ihre Tätigkeit als Gewerbe anmelden, in der anderen dürfen sie es nicht. BetreiberInnen von Bordellen, die ihren seit langem still geduldeten Betrieb nun anmelden, werden plötzlich mit unerfüllbaren Auflagen überzogen. Anderorts fühlen sich Ordnungs- und Gewerbeämter gar nicht zuständig, während Polizeibehörden ihre schwindende Zuständigkeit bedauern.

Datum des Originals: 16.10.2007/Ausgegeben: 16.10.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Gewerbe-, Bau-, Miet-, Ordnungswidrigkeiten-, Arbeits-, Gaststätten- und Strafrecht haben bislang die notwendigen Anpassungen noch nicht vollzogen. Die gesetzesimmanenten Widersprüche sind geblieben, und die jeweilige Behörde im jeweiligen Bundesland behält einen großen Ermessensspielraum bei der Entscheidung zur Regelung der Rechtsverhältnisse im Bereich der sexuellen Dienstleistung.

Sowohl die wissenschaftlichen Gutachten als auch der darauf aufbauende Bericht der Bundesregierung und die Unterrichtung des Frauenausschusses zu den konkreten Auswirkungen des ProstG bestätigten, dass die beabsichtigte Veränderung in vielen Bereichen bisher nur in Ansätzen spürbar ist. Hier sind landesrechtliche Anpassungen in NRW gefordert. Dies betrifft u. a. folgende Themen und Fragestellungen:

- Mögliche Einführung einer Erlaubnispflicht im Gewerbebereich bei der Zulassung von Bordellbetrieben (Bordelle, Anbahnungsbetriebe, Clubs) sowie Wohnungsprostitution („Bordell-TÜV“), um z.B. bauliche Standards, Standards für die Ausstattung der Räumlichkeiten, Hygiene und Arbeitsschutz und Sicherheitsstandards setzen zu können.
- Einführung einer freiwilligen Gewerbeanmeldung für Prostituierte und einer freiwilligen Reisegewerbekarte für Straßenprostituierte.
- Verbesserung des Zugangs zur Krankenversicherung für Migrantinnen.
- Prüfung der NRW-Sperrgebietsverordnung, welche negativen Auswirkungen diese auf die Arbeitsbedingungen der Prostituierten hat und wie diesen entgegen gewirkt werden kann.

## II. Modelle mit Vorbildcharakter

Handlungsleitend für landesrechtliche Anpassungen des ProstG in NRW können unter anderem Umsetzungsprozesse und Erfahrungen aus Hannover, Frankfurt und Dortmund sein. In Dortmund wurde beispielsweise bereits im Januar 2002 in einer Gesprächsrunde mit den Beratungsstellen für Prostituierte, dem Ordnungsamt und der Polizei zukünftige Vorgehensweisen vereinbart, in die örtlichen Prostitutionsbetriebe kommuniziert und für alle Seiten transparent und verbindlich umgesetzt. Die Stadt informiert auch weiterhin mit Veröffentlichungen über die Bedingungen zur Ausübung der Prostitution und benennt AnsprechpartnerInnen bei den Behörden. Gewerbeanzeigen für Bordellbetriebe werden in Dortmund angenommen und eingefordert. Damit bietet sich die Möglichkeit, bestimmte Standards zum Schutz der Prostituierten, der Freier und der Allgemeinheit vorzuschreiben. Prostituierte können freiwillig eine Gewerbeanmeldung erhalten. Aufgrund der geschaffenen klaren Regelungen herrscht in Dortmund ein offener Umgang von BordellbetreiberInnen und Prostituierten mit der Polizei und anderen Ordnungsbehörden.

Insgesamt ist der Umgang in NRW mit Sexarbeit und Prostituierten im bundesweiten Vergleich als offen zu bezeichnen. Autonome und kirchliche Beratungsstellen leisten dazu einen erheblichen Beitrag. Sie beraten Prostituierte in allen Fragen hinsichtlich ihrer Tätigkeit einschließlich des Einstiegs, Ausstiegs oder Umstiegs in andere Beschäftigungen. Im Ruhrgebiet haben sich Beratungsstellen unter freier und kirchlicher Trägerschaft sowie des Gesundheitsamtes in der Landesarbeitsgemeinschaft Recht/Prostitution zusammengeschlossen, die sich seit 2002 mit Aspekten der Umsetzung des Prostitutionsgesetzes auseinandersetzt. Den vorhandenen Sachverstand gilt es zu nutzen.

### III. Forderungen

Vor diesem Hintergrund erscheint NRW prädestiniert, die Umsetzung des ProstG sowohl landes- als auch bundesweit maßgeblich voran zu treiben.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

- einen interdisziplinären „Runden Tisch Prostitution NRW“ auf Landesebene einzurichten, der für den Bereich sexuelle Dienstleistungen ein kooperatives Handlungskonzept erarbeitet, um die Intention des Prostitutionsgesetzes auf Grundlage der Evaluationsberichte und der Dokumentationen der Bundesregierung in NRW mit Leben zu füllen. An diesem Runden Tisch sollen insbesondere beteiligt sein: die zuständigen Landesministerien, Beratungsstellen für Prostituierte in autonomer und kirchlicher Trägerschaft sowie der Gesundheitsämter, Prostituierte und BordellbetreiberInnen, die LAG Recht/Prostitution, Interessensvertretungen der Prostituierten (Gewerkschaften, Bund sexueller Dienstleistungen, Hurenorganisationen) VertreterInnen der Polizei, der Ausländerbehörden, der Arbeitsagentur, der Finanzbehörden und der Kommunalen Spitzenverbände
- das erarbeitete Handlungskonzept dem Landtag bis Dezember 2008 vorzulegen.

Sylvia Löhrmann  
Johannes Rimmel  
Barbara Steffens

und Fraktion